

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1086/2024
Amt/Aktenzeichen 50/50.00	Datum 06.08.2024	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 22.10.2024			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	29.10.2024	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	27.11.2024	Ö

Betreff: Kindertagesstättenbedarfsplan 2024 Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes mit einer Prognose bis 2028
Mainz, 04.10.2024 gez. Dr. Eckart Lensch Beigeordneter
Mainz, 24.10.2024 In Vertretung gez. Günter Beck Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt, der Stadtrat nimmt den Kindertagesstättenbedarfsplan 2024 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Kinder im ersten Lebensjahr haben gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 1 SGB VIII).

Im zweiten Lebensjahr haben alle Kinder einen individuellen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII).

Ab dem dritten Lebensjahr haben alle Kinder bis zum Schuleintritt einen individuellen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 3 SGB VIII)

Die Landeshauptstadt Mainz als örtlicher öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist verpflichtet, jährlich einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege zu erstellen; dieser ist die Grundlage dafür, die zur Erfüllung des Rechtsanspruches erforderlichen Betreuungsplätze zu schaffen (§§ 69, 79 und 80 SGB VIII, § 2 AGKJHG Rheinland-Pfalz und § 19 KiTaG Rheinland-Pfalz).